

Yc
6511



h. 91, 15.

Yc
6511

S. S.

Hochweisen Raths

der Stadt Leipzig

Gesetze

der Schule zu

S. THOMAE.

Leipzig,

druckt Bernhard Christoph Breitkopf.

1733.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes the name "S. THOMAS" and a circular emblem on the right side.





In Edler und Hochweiser Rath hat vor gut angesehen, in dem neuen Gebäude der Schule zu St. Thomae, auch die Gesetze derselben der Jugend aufs neue einzuschärfen. Da nun theils keine alten Exemplarien mehr vorhanden; theils auch die Zeiten selbst, und die neue Einrichtung des Schul-Gebäudes einige Veränderungen verursacht; ist bey dieser Gemeinmachung der Haupt-Inhalt der vorigen Gesetze zwar benbehalten, aber alles nach den ieszigen Umständen eingerichtet worden. Gebe Gott, daß der Endzweck dieser Sache, nemlich der Jugend, und der ganzen gemeinen Wesens Glückseligkeit, erreicht werde.

sowohl öffentlich in der Kirchen, als auch in der Schulen Morgens und Abends, vor und nach Tische, bey dem Anfange und Ende der Lectionen nicht nur aufgerichtet stehen, und in dem ganzen äußerlichen Bezeugen nichts als Erbarkeit und Ehrerbietung an den Tag legen, sondern auch hauptsächlich ihr Gemüth zu demjenigen richten, welcher allein das Gute austheilet, nachdem er will. Sollte aber einer sich unterstehen einigen Unfug anzurichten, oder die andern in ihrer Aufmerksamkeit und Andacht zu stöhren: so wird er dem Zorne Gottes gewißlich nicht entfliehen, aber auch so viel an uns ist, der Schul-Straffe nicht entgehen.

§. 4.

Es soll auch täglich unter der Aufsicht des wöchentlichen Inspectoris Morgens und Abends ein Stück aus der heiligen Schrift vorgelesen werden. Hierbey wird von den Schülern erfordert, daß sie wohl auf dasselbe Acht haben, und bedenkett sollen, daß Gott in demselben mit ihnen rede. Es soll aber hinführo einer nach dem andern einen Tag lang dieses Amt auf sich haben, und zu gesetzter Zeit ein Stück aus der deutschen Uebersetzung Lutheri deutlich vorlesen, die übrigen aber dasselbe in der Lateinischen Uebersetzung des Castellio, oder auch selbst in dem griechischen Text des Neuen Testaments, oder in der Uebersetzung der sogenannten siebenzig Dolmetscher in dem alten Testamente nachlesen. Wer noch zu keinen von beyden tüchtig, der soll zum wenigsten in der deutschen Bibel (welche ohnedem ein ieder unumgänglich haben und lesen muß) nachlesen, und also dem H. Geiste sowohl durch die Ohren als durch die Augen die Thür zu seinem Herzen eröfnen.

§. 5.

Wenn sie singen, so sollen sie an die Natur und die Verrichtungen der heiligen Engel fleißig gedencken, und daraus urtheilen,

theilen, was der Gesang der geistlichen Lieder vor eine herrliche Verrichtung sey, und wie ehrerbietig man sich bey demselben aufführen müsse. Es hat ein alter Kirchen-Lehrer die heiligen Engel mit Rechte *ἄνα λογικά ὑμολογικά* d. i. vernünftige Geschöpfe genennet, welche beständig in dem Singen des Lobes Gottes ihre größte Lust finden. Diese Beschreibung schicket sich sehr wohl auf einen rechtschaffenen Thomas-Schüler. Sie sollen sich auch bemühen, die Lateinischen Gesänge recht verstehen zu lernen, und, wenn es nöthig ist, können sie sich der Hülffe der Präceptoren dazu bedienen. Es soll auch ein ieder ein Gesangbuch haben, und dasselbe bey sich führen, so oft er es brauchet, worauf die Praefecti der Ehre Acht zu geben haben.

§. 6.

Sie sollen oft, und des Jahres zum wenigsten drey oder viermal nach ihren Decurien zum heiligen Abendmahl gehen. Dabey sollen sie bedencken, daß dieses Sacrament den Unwürdigen erschrecklich sey, und die Erinnerungen der Präceptoren fleißig und mit dem Vorsatze ihnen zu folgen anhören, die an sie bey den gewöhnlichen Abbiten geschehen. Vor allen Dingen sollen sie dabey erwegen, daß dieienigen immer schlimmer werden, und sich endlich ganz und gar in das Verderben stürzen, die sich nicht nach dem Genusse dieser heiligen Mahlzeit bessern.

§. 7.

Die Rede ist nichts anders, als eine Abbildung der Gedanken, und also der Seele selbst. Derowegen sollen die Schüler in ihren Reden behutsam seyn, und sich vor allen gottlosen, schändlichen, und leichtsinnigen Reden und Lügen um so viel mehr hüten, je mehr es ihnen vortheilhaftig ist, daß man aus solcher Bescheidenheit von ihrem guten und sittsamen Gemüthe urtheile. Wenn aber einer ein schändliches und Gottes vergebnes Gemüth an den Tag leget, so werden die Praeceptores

res

res denselben auf das härteste zu straffen, und im Saum zu halten suchen, damit er nicht andere durch seine Gottlosigkeit verführen möge.

T. II.

Von den Pflichten gegen Gott und den Nächsten.

§. I.

Wenn der Grund gut geleyet ist, so wird das übrige alles auch leichtlich und wohl von statten gehen. Wenn die Schüler in der Gnade des unendlichen Gottes stehen, so werden sie auch leichtlich und willig die Pflichten gegen sich und den Nächsten beobachten. Selbst die Natur befiehet uns schon, daß ein ieder vor sich sorge. Es sind daher dieienigen billig strafbar, welche in den Schulen theils die schändlichen Kranckheiten des Gemüths unterhalten, welche zu heilen die Schulen angeordnet sind; theils dem Leibe die nöthige Vorsorge versagen, wovon wir gleich reden wollen.

§. 2.

Daher sollen die Schüler die heilsame Regel der Alten: Sorge vor deine Gesundheit! stets vor Augen haben, und sich dieselbe zu einer Vorschrift dienen lassen. Sie sollen sich deswegen vor aller Unmäßigkeit hüten, weil sie dadurch ihrer Gesundheit schaden. Sie sollen den Müßiggang meiden, weil sie dadurch nicht weniger die Kräfte der Seelen, als des Leibes schwächen. Sie sollen alles Sauffen und die Trunkenheit fliehen, weil sie dadurch ihren Verstand gar sehr verderben. Sie sollen endlich auch das Tobaks-Rauchen billig gänzlich unterlassen, weil sie dadurch sowohl zu vielem Trincken angereizet werden, als auch auf andere Weise ihren Leibern und Seelen grossen Schaden zufügen, und die guten Sitten verderben. Wir werden dieses letztere sonderlich scharf bestrafen.

§. 3.

§. 3.

Sie sollen ferner auch alle schändliche Wollust und Unzucht vermeiden, damit sie reine Hände zu Gott aufheben, und nach ihrer zukünftigen Glückseligkeit mit vollkommenen Kräften streben können, welche sie durch ein unkeusches Leben schwächen, oder wohl gar verlihren würden. Wenn sich aber einer in Worten oder Geberden hierinnen vergehen würde, so soll er mit Schlägen, und andern Beschimpfungen, welche in Schulen gewöhnlich sind, bestraft werden. Würde sich einer auch in der That selbst so weit vergehen, daß er nach den Bürgerlichen Gesetzen gestraft zu werden verdienet, so soll er aus der Schule gestossen werden. Dergleichen soll auch demienigen wiederfahren, welcher wieder des Rectoris Verbot den Umgang mit einer Manns- oder Weibes-Person nicht unterlassen will.

§. 4.

Ubrigens sollen sie sich auch vor allem hüten, was der Gesundheit auf einige Weise schaden kan. Sie sollen deswegen das Haupt fleißig reinigen, die Zähne und das Zahnfleisch säubern, nicht zu viel, noch zu geschwinde auf die Hitze trincken, aus der Kälte nicht sobald in die Hitze, oder aus der Hitze in die Kälte lauffen, nicht zu viel Obst essen, ihrer Natur in ihrem Lauffe nicht unnöthigen Zwang anthun, u. s. f.

§. 5.

Von der Sparsamkeit wird T. VIII. gehandelt, und gehdret alles dasienige hieher, was wir daselbst von der Einrichtung der Rechnungen gedencen.

§. 6.

Sie sollen gegen andere das Gebot Christi nicht vergessen: Alles, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch. Vor allen Dingen sollen sie bedencken, daß die Praeceptores an statt der Eltern ihre Erziehung auf

auf sich haben. Daher sollen sie dieselben lieben, ihnen folgen und sich dankbar gegen sie erzeigen. Und dies sollen sie nicht nur gegen diejenigen Praeceptores beobachten, unter deren Aufsicht sie aniezt wirklich stehen, sondern auch gegen die andern alle, welche in dieser Schule an ihnen die Stelle der Eltern vertreten. Sie sollen sich auch nicht von dem lächerlichen, einfältigen, und irrigen Wahne einnehmen lassen, als wenn Praeceptores nur harte und strenge Zuchtmeister wären, welche der Jugend nicht das geringste Vergnügen noch die schlechteste Freyheit zulassen dürften. Vielmehr sollen sie bedenken, daß die Eltern, ia selbst das ganze gemeine Wesen, ihnen auferleget habe, die Jugend, wo es möglich, freywillig, wo nicht, auch mit Zwange zur Weisheit und Tugend, das ist, zur wahren Glückseligkeit zu führen. Werden sie sich diese Vorstellung fest in das Gemüth eindrücken, so werden sie ihre Pflicht leichtlich erkennen, und willig vollbringen. Wie sich aber die Untern gegen die praefectos und decuriones aufführen sollen, wird L. IX. gezeiget werden.

§. 7.

Es sind öftters unter den Schülern auf Schulen die genauesten und beständigsten Freundschaften gestiftet worden. Diese Gelegenheit sollen auch unsere Schüler in acht nehmen. Daher sollen sie sich vor Zank, beißenden Scherz, und andern dergleichen Dingen hüten, wodurch nur Uneinigkeit verursacht wird. Sie sollen auch nicht gleich über alles Klagen wider einander erheben, indem sie dadurch vielmehr zu einer neuen Feindschaft und Uneinigkeit Anlaß geben, der sie hätten entgehen können, wenn sie ein kleines Unrecht verschmerzet hätten. Hat aber einer etwas erhebliches wieder den andern vorzubringen, so soll er sich nicht mit Worten oder Wercken selbst zu helfen suchen, sondern die Klage bescheiden vor den Decurio
B
brin-

bringen. Dieser soll sich bemühen, Einigkeit unter ihnen zu stiften und dem unschuldigen beystehen. Allein wenn die Sache unter ihnen nicht entschieden werden kan, so soll man sie einem Praeceptor, oder dem wöchentlichen Inspector, oder dem Rectori der Schulen vortragen. Derienige aber soll nicht ungestraft bleiben, welcher es nicht bey ihrem Ausspruch bewenden lassen, oder wohl gar dem mit verbrießlichen Worten beggnen wird, so auf diese Weise Recht erhalten hat.

§. 8.

So wenig wir die unzeitigen Klagen billigen, so wenig werden wir mit der Aufführung derer zufrieden seyn, welche den rechten Verlauff einer Sache nicht gesehen wollen, wenn sie wegen einer bösen That gefraget werden, so ihr Mit-Schüler begangen hat. Es halten dieses einige vor eine grosse Schande. Allein derienige, welcher mit dergleichen Lügen eine böse That zu verheelen suchet, soll nicht anders angesehen werden, als wenn er selbst an derselben Theil gehabt hätte. Derienige aber soll noch weit schärfer gestraft werden, der sich unterstehen wird, von den andern Lügen zu reden, und sie zu verleunden.

§. 9.

Wer einen unzüchtigen Buben, der mit seinem Exempel oder mit Worten einen andern zu verführen gesucht, einen Dieb, sonderlich des gemeinen Geldes, ingleichen einen, der mit Vorsatz die Sachen seiner Mit-Schüler oder etwas an dem Schul-Gebäude verderbet, nicht von freyen stücken anzeiget, der soll, wenn die Bosheit auf andere Art entdecket wird, gestraft werden. Es sollen aber unsere Schüler hierbey bedencken, daß eine böse That nicht lange verborgen bleibe.

§. 10.

Wer auch nur einen Dreyer stiehlt, der soll ihn nicht
nur

nur vierfältig wieder ersehen, sondern auch mit Baculation und Carcer gestraft werden. Wird er es zum andern mahl thun, so soll die Strafe verdoppelt, bey dem dritten mahl aber soll er auß der Schule gestossen werden. Wird aber der Diebstahl erheblich seyn, so soll gleich mit der letzten Strafe verfahren, und nicht erst auf ein neues Verbrechen gewartet werden.

§. II.

Vornemlich soll der Diebstahl sehr scharf bestraft werden, wenn sich einer an den Almosen vergreifen wird, welche vor die ganze Schule gehören. Es soll auch die Entschuldigung nicht gelten, als wenn einem etwas besonders wäre gegeben worden, zumahlen nunmehr die milden und freygebigen Wohlthäter den Zustand der Schulen, und den Mißbrauch solcher Wohlthaten wissen, und sehen, wie viel böses daraus entstanden sey, und wie übel dieselben angewendet worden.

§. 12.

Die Schüler sollen sich endlich bemühen, die Gunst der Patronen und Wohlthäter der Schulen, wie auch aller erhabenen Einwohner dieses Ortes durch ihre gute Aufführung zu erhalten. Daher sollen sie zu eben diesem Ende ihre Pflichten und Gesetze fleißig beobachten. Sie sollen sich der Reinlichkeit des Leibes und in der Kleidung bestreuen, indem wir so wenig den Unflath, als den Pracht in derselben dulden werden. Sie sollen endlich die Leutseligkeit, Höflichkeit und Bescheidenheit überall auszuüben suchen, zu rechter Zeit vor andern den Huth abnehmen, ihnen aus dem Wege gehen, vor ihnen aufstehen, und alles dasienige in Acht nehmen, was Christlichen und bescheidenen Leuten, die Umstände der Sache und des Ortes leicht an Hand geben.

T. III.

Von der Eintheilung des ganzen Tages.

§. 1.

Von diesem Entwurffe der täglichen Arbeit wollen wir nicht so wohl die eigentliche Beschaffenheit derselben, als vielmehr die Zeit anzeigen, wenn ein jedes geschehen soll. Von iener wird an seinem Orte gehandelt werden. Hier erinnern wir vorher, daß unsere Schüler keinen Verlust grösser und wichtiger halten sollen, als den Verlust der Zeit. Deswegen sollen sie keinen Augenblick vergeblich vorbeÿ fließen lassen. Man muß bisweilen auf das Essen, auf den Praeceptor, oder auf einen Mitschüler warten. Man hat bisweilen einige Minuten lang nichts zu thun. Die Minuten sind zwar einzeln und klein, wenn man aber eine Anzahl zusammen rechnet, so entsteht eine beträchtliche Summe daraus. Damit also keiner die geringste Zeit vorbeÿ gehen lasse, darinnen er nichts, das ist, böses thäte, so soll ein ieder allezeit ein Büchlein bey sich führen, welches ein Praeceptor ihm zu lesen befohlen, oder zum wenigsten nicht verworfen, oder ein solches, in dem er seine Anmerkungen aufgezeichnet, die er in den öffentlichen Stunden, oder vor sich gesammelt hat. In diesem Büchlein kan er lesen, und also dem Cato nachahmen, welcher sich ehemahls nicht geschämet hat, dergleichen in dem Römischen Rathe zu thun. Denn also wird er dem Müßiggang entgehen, welcher einem edlen Gemüthe unerträglich ist, und er wird erfahren, daß Hesiodus mit Recht gesagt habe: Wenn man zu einem kleinen Häuflein oft etwas wenigens hinzu thut, so wird endlich ein grosser Haufe daraus.

§. 2.

Wenn der Calefactor im Sommer frühe um 5. Uhr die Schüler aufgewecket hat, so sollen dieselben munter aufstehen,

hen, sich anziehen, waschen, und sich dabey der Krüge und Becken und Gußsteine bedienen, damit sie dem Boden keinen Schaden thun. Hierauf sollen sie sich kämmen, reinigen, und bey dem andern Zeichen mit der Glocke, welches in einer halben Stunde nach dem erstern geschehen soll, zum Gebet in das Coenacul begeben, und sich daselbst ordentlich in ihre Decurien stellen, damit der wöchentliche Inspector die Abwesende desto leichter anmerken könne. Der Decurio soll allezeit bereit seyn, die Namen der Abwesenden anzuzeigen. Wer von dem Gebete wegbleiben will oder muß, es geschehe warum es wolle, der soll sich Abends vorher entweder selbst entschuldigen und die Ursache zugleich sagen, oder es von einem andern thun lassen. Dieß soll überhaupt bey allen Entschuldigungen in Acht genommen werden, daß man nehmlich dieselbe zuvor anbringe, ehe der wöchentliche Inspector oder Praeceptor nach derselben fraget. Nach dem Gebete soll sich ein ieder an seinem Orte sogleich hinsetzen, etwas schreiben oder lesen, und zwar also, daß der wöchentliche Inspector sehen könne, was sie thun. Sie sollen auch nicht vor halb sieben Uhr aufstehen, hernach aber sich zur Abwartung der ordentlichen Lectionen anschicken. Im Winter wird das erste Zeichen um halb 6. Uhr gegeben, damit um 6. Uhr alle angezogen, gewaschen, und zu ihren weitern Verrichtungen bereit seyn können.

§. 3.

Sie sollen die gemeinen Lectiones mit einem Liede anfangen, bey dessen Anfange ein ieder zugegen seyn soll. Sie sollen aber vornemlich die Lieder singen, welche auf dem nächsten Sonn- oder Fest-Tage in der Gemeine gesungen werden, damit sich die neuen zugleich üben, und daher öffentlich alle Fehler desto eher vermeiden können. Nach dem Liede soll ein Capitel aus der Bibel (siehe T. I. §. 4.) und hernach ein Stück aus dem Deutschen Compendio Theologico vorgelesen werden. Aus dem

Verzeichnisse der Lectionen erhellet, an welchem Tage jede Classe die erste Stunde den Gottesdienst in der Kirche zu besuchen hat. Aus demselben kan man auch sehen, wie die Einrichtung der öffentlichen und Privat-Lectionen beschaffen sey. Um eilff Uhr sollen die Schüler speisen, und darbey die Gesetze beobachten, welche L. VII. gegeben sind. Sonntags und Donnerstags sollen dieienigen, an welchen die monatliche Ordnung ist, das Current-Geld einsammeln. Ubrigens sollen sie sich in der Stunde nach Tisch allezeit im Singen üben, und dieses desto lieber und fleißiger in Acht nehmen, weil es zugleich sehr viel zu ihrer Gesundheit be trägt.

§. 4.

Wie es mit den Nachmittags - Lectionen gehalten werden soll, können sie aus dem Verzeichnisse der Lectionen sehen. Was bey den Leichen und den Ehden zu beobachten, die in der Stadt zu singen haben, soll L. IV. gezeigt werden. Die Zeit aber, darinnen sie Abends vor Tische oder sonst nichts ordentliches zu thun haben, sollen sie keinesweges mit Müßiggange, Sauffen, Herumlauffen und dergleichen verderben: sondern bedencken, daß man ihnen dieselbe, als ein Eigenthum überlassen habe, das sie nach ihrem Belieben gebrauchen können, damit sie nach und nach lernen mögen, selbst auf ihr bestes sehen, und das selbe vernünftig anwenden, was das kostbarste unter allen Dingen ist. Daher soll sich auch keiner unterstehen, nur einen Augenblick aus der Schulen zu gehen, davon sie nicht ihren Praeceptoribus oder Eltern auf der Stelle Rechenenschaft geben können. Man kan auch hier zugleich ansehen, was den Decurionibus L. IX. §. 4. anbefohlen ist.

§. 5.

Zu dem Abend - Essen ist die sechste Stunde bestimmet. Den Rest derselben Stunde können sie zu einem erlaubten Ver-

Vergnügen anwenden. Dieß wird aber nicht angenehmer noch besser geschehen können, als wenn sie sich in der Musik üben. Ueberhaupt sollen sie auch diese Stunde also anwenden, daß sie aufrichtig und ohne Betrug dem Decurioni oder wöchentl. Inspectori anzeigen können, wo und wie sie dieselbe zugebracht haben. Sie sollen auch darauf sehen, daß iederzeit in der Schule zum wenigsten zweene Schüler von ieder Decurie sind, welche sagen können, wo die übrigen zu finden sind.

§. 6.

Um sieben Uhr sollen alle in der Schulen zugegen seyn, und bis zu dem Abend = Gebete, das ist, bis acht Uhr im Sommer in ihren Kammern, im Winter an ihren Tischen und in ihrer Ordnung lesen, schreiben, und lernen. Hierbey wird der wöchentliche Inspector nicht nur auf sie Achtung geben, Ruhe und Ordnung unter ihnen zu erhalten, sondern auch ihnen mit Rath und Hülffe in dem Studiren an die Hand zu gehen, wenn ihn einer bescheidenlich und ohne Tumult darum ersuchet. Um neun Uhr sollen sie sich alle ohne Geräusche und Lermen zu Bett begeben, ihre Kleider aber an die darzu bestimmten Derter legen, damit sie dieselben desto leichter finden können. Vorher aber sollen sie sich reinigen, und wenn etwas an den Kleidern zerrissen, solches ausbessern. Der Calefactor soll vor das Licht und Feuer sorgen, und keineswegs gestatten, daß einer Feuer herum trage, oder in seiner Kammer habe. Er selbst aber soll Acht geben, daß die gemeinen Laternen nicht ausleschen, worinnen ihm die Purganten an die Hand gehen sollen.

§. 7.

Wenn sie sich niedergelegt haben, so sollen sie, ehe sie noch einschlaffen, andächtig beten, und darauf nach dem Exempel des Pythagoras, alles wiederhohlen, was sie an dem ganzen Tage gehöret, gesehen, oder selbst gethan haben, damit also das
Ge-

Gedächtniß gestärcket wird, und sie an Klugheit und Gottesfurcht täglich desto mehr zunehmen und wachsen mögen.

§. 8.

Wer in der Nacht aus Muthwillen oder Bosheit alle, oder einen und den andern in seiner Ruhe stöhret, soll hart gestraft werden, ingleichen wer sein, oder, welches noch schlimmer ist, des andern Bette besetzet, oder das Schlaf-Haus selbst verunreiniget, und also andern unndthigen Verdruß verursacht. Es soll auch der bestraft werden, welcher aus Nachlässigkeit oder Bosheit den Abtritt besudelt, oder die Thüre nicht verschließet, und machet daß der Gestank in das Gebäude dringer. Und da einem ieden daran gelegen ist, daß alles rein sey, und ruhig zugehe, so soll auch ein ieder sich bemühen, daß kein Frieden-Stöhrer oder Unfläter verborgen und ungestraft bleibe. siehe T. IX. §. 5. 6. 7.

§. 9.

Wer ohne Erlaubniß des wöchentlichen Inspectoris und Rectoris des Nachts von der Schule wegbleibet, der soll das erste mahl mit dem Carcer gestraft, das andere mal aber aus der Schule gestossen werden.

T. III

Wie die Schüler sich in der Kirchen, bey den Leichen, und der Currende aufführen sollen.

§. 1.

Es sollen die Thomas-Schüler fleißig bedencken, daß das allsehende Auge Gottes vornehmlich auf dieienigen sehe, welche thun als wolten sie ihm den äußerlichen Dienst erweisen, und daß Gott nicht, wie die Menschen, mit einem blossen äußerlichen Schein und verstellter Heiligkeit zufrieden sey. Daher sollen sie nicht durch eine

eine heuchlerische Bescheidenheit ihr lasterhaftes Gemüth zu verbergen suchen, sondern ihre Ehrerbietigkeit gegen Gott also beweisen, daß sie bey Verrichtung einer jeden Art des Gottesdienstes nichts thun, als was ihre Pflicht und der Wohlstand in dem Hause Gottes von ihnen erfordert. Sie werden alsobald den Nutzen von ihrer Frömmigkeit empfinden, indem die Leute ihnen hinfür geneigter, und freygebiger gegen sie seyn werden, als eine Zeit her geschehen ist, wenn sie ihr stilles und frommes Leben sehen werden.

§. 2.

Es soll also ein ieder zur gesetzten Zeit an seinem Orte erscheinen. Der Praefectus soll die Abwesenden aufzeichnen, er selbst aber soll bedencken, daß ein rechtschaffener Officier allezeit der erste und letzte in dem Felde seyn müsse. In der Kirchen soll sich ein ieder in seine Ordnung und an seinen Ort begeben, und sich an demselben allezeit, wie ein Soldat auf seinen Posten munter und fleißig finden lassen. Doch sollen sie hierbey alles Lermen und allen Tumult äuserst meiden und fliehen. Sie sollen sich auch, so viel möglich, vor die Augen der ganzen Gemeinde stellen, ihre Bücher aufschlagen, die Augen und Ohren auf den Praecentor richten und, wenn dieser ein Lied mit heller Stimme und vernehmlich angefangen hat, insgesammt munter einstimmen, und also zeigen, daß sie Singens wegen da sind. Dieses aber sollen sie desto fleißiger in Acht nehmen, wenn zum Anfange des Gottesdienstes, oder bey der Austheilung des heiligen Abendmahls, wenige Leute mitsingen, oder wenn die Orgel unter dem Singen nicht gespielt wird.

§. 3.

Sie sollen sich aber nicht einbilden, daß sie in der Kirche nur deswegen wären, daß sie singen, sondern vornehmlich auch, daß sie hören sollen. Damit sie also desto leichter und fleiß-

fleißiger zuhören mögen, so sollen sie sich gewöhnen, nicht nur den Inhalt und die wichtigsten Stücke einer Predigt nachzuschreiben, sondern auch nach und nach etwas mehreres von den Gedanken und der Abhandlung anzumercken. Denn hierdurch werden sie den wichtigen Vortheil erlangen, daß sie nicht nur genau auf dasjenige mercken können, was man ihnen vorsagt, sondern auch die Reden anderer Leute nachschreiben, und in einem kurzen Begriffe abfassen können.

§. 4.

Wenn sie vor der Gemeinde stehen, und ihr Amt verrichten, sollen sie niemahls das Haupt bedecken, es müste denn ihnen die Kälte unerträglich seyn. Ubrigens sollen sie sich gewöhnen die Kälte zu ertragen, und durch dieselbe die Glieder ihres Leibes abzuhärten, welches zu der Gesundheit sehr viel be trägt. Sollte aber die Kälte nach dem Urtheile des wöchentlichen Inspectoris vor die jungen Leute zu streng seyn, so soll einer unter ihnen in der Thomas- oder Nicolai- Schule ihnen eine Predigt vorlesen, welche sie andächtig anhören sollen.

§. 5.

Bei den Leichen sollen sie bey Zeiten erscheinen, und keine Gelegenheit zu einigem Verzuge geben. Bei der Procession selbst sollen die Decuriones Achtung haben, daß die Untern nicht aus Nachlässigkeit oder Muthwillen die Ordnung im Gehen oder Singen stöhren. Es soll sich keiner schämen sein Gesangbuch in der Hand zu haben. Sie sollen auch fleißig Achtung geben, wenn sie still stehen oder fortgehen sollen. Es soll endlich ein jeder mit in die Gottes-Acker-Kirche gehen, und den ganzen Gottesdienst auswarten. Wer hierinnen etwas versiehet, der soll an dem Leichen-Gelde bestraft werden.

§. 6.

Es soll keiner von den Ehren, welche durch die Gafsen

fen der Stadt gehen, und singen, und von Alters her die Currende genennet worden, wegbleiben, er müste denn im nöthigen Falle einen Externum an seiner Stelle mitgehen lassen. Beobachtet er aber dieses nicht, so soll ihm dieser einzige Tag bey der Austheilung des Currend-Geldes vor zwey Tage angerechnet werden, an denen er rechtmäßiger Weise weggeblieben wäre. Ubrigens sollen sie auf der Strassen bescheiden gehen, nicht lauffen, die Bücher in der Hand haben, und bedencken, daß sie vor den Augen der Patronen, ja selbst vor den Augen des Höchsten wandeln. Welche in den Häusern herumgehen, das Geld zu sammeln, sollen sich auch gegen die Unhöflichen höflich und bescheiden aufführen, reinlich in den Kleidern gehen, und treulich und aufrichtig mit dem gemeinschaftlichen Gelde handeln, worunter auch das ihrige begriffen ist. siehe T. II. §. II.

§. 7.

Dieses betrifft auch das Gregorius = Gesen, ingleichen alle übrige Singe-Chöre.

T. V.

Wie sie sich in den Schulen und bey dem Studiren aufführen sollen.

§. I.

Der Anfang der Lectionen soll mit einem Liebe gemacht werden, wie T. III. §. 3. gesagt worden. Wer bey dem Anfange derselben nicht zu gegen ist, soll als ein Primaner sechs Pfennig, als ein Secundaner und Tertianer einen Dreyer, als ein Quartaner einen Pfennig geben. Die weiter unten sitzen, sollen nicht um Geld gestraft werden.

C 2

§. 2

§. 2.

Das Amt eines Quaestoris soll einer nach dem andern eine Wochen lang führen. Der Quaestor soll diejenigen, welche zu späte gekommen, oder eine ganze Stunde versäumt haben, in ein darzu bestimmtes Büchlein aufzeichnen, und dieses nach geendigter Lection dem Praeceptori übergeben. Dieser wird mit einem dreysfachen Zeichen oder Buchstaben (V. venia. E. excusatio M. malitia) anzeigen, welche Erlaubniß erhalten, welche sich entschuldiget haben, welche aus Bosheit weggeblieben sind. Diese letztere sollen vor jede Stunde eben so viel erlegen, als §. 1. auf die Versäumung des Gebetes gesetzt worden. Wie es mit den Entschuldigungen gehalten werden soll, stehet in dem T. III. §. 2. Aus diesem Buche sollen wöchentlich die Nahmen der Abwesenden in ein Register eingetragen werden, damit man nach jedem halben Jahre leichtlich sehen könne, wie oft und warum ein ieder aus den Lectionen geblieben sey.

§. 3.

Es soll sich ein ieder an denjenigen Ort setzen, welcher ihm angewiesen ist. Keiner soll den andern hierinnen hindern. Es soll niemand unnützes Geschwätze führen, lachen, zanken, spielen. Es soll ein ieder still seyn, und fleißig auf das Acht haben, was ihm ein Praeceptor oder ein Mit-Schüler vorsaget. Wer redet, soll, wenn es möglich ist, das Gesicht dem Praeceptori zuwenden.

§. 4.

Wenn ihnen etwas auswendig zu lernen befohlen wird, so sollen sie dieses genau und richtig beobachten, und bedencken, daß das Gedächtniß der Grund aller Gemüths-Kräfte sey, und durch eine beständige Übung unterhalten und also gestärcket werden müsse. Sie sollen ferner bedencken, daß die Nacht eine Mutter des

des Gedächtnisses sey, und daher fleißig in Acht nehmen, was im L. III. §. 7. von der Wiederholung der täglichen Arbeit nach dem Exempel des Pythagoras gesagt worden.

§. 5.

Es soll ein ieder allezeit in der Schulen nicht nur seine Bücher, sondern auch Federn, Dinte, und rein Papier bey sich haben, und sich gewöhnen, den Vortrag des Praeceptoris mit wenigen Worten, oder Abbreviaturen aufzuzeichnen, und also den ganzen Inhalt desselben zu behalten. Es wird auch sehr viel hierzu helfen, was wir oben L. IV. §. 3. von dem Nachschreiben der Predigten gesagt haben.

§. 6.

Was ihnen die Praeceptores zu schreiben, aus andern Sprachen zu übersetzen, oder weisläufiger auszuführen anbefehlen, sollen sie also ausarbeiten, damit man sehen kan, daß sie ihren größten Fleiß darauf gewendet haben. Sie sollen bedencken, daß man bey den Knaben aus ihrer Schrift, bey den Erwachsenen aber aus ihrer Schreib-Art und Rede von der Beschaffenheit ihres Gemüths urtheilen könne. Daher soll ein ieder allezeit so schreiben, das man daraus von seiner Gemüths-Art etwas vortheilhaftes mutmassen könne. Sie sollen im Schreiben die Zeilen nicht zu enge zusammen setzen, damit entweder die Praeceptor oder sie selbst eine bessere oder gleichgültige Redens-Art, ein besseres Wort, oder sonst etwas nöthiges dabey anmercken können.

§. 7.

Wenn einer sich faul, und nachlässig aufführet, soll er außer der Strafe, welche natürlicher Weise darauf folget, auch, wenn es ein Alumnus ist, nach einer und der andern Erinnerung bisweilen mit der Carena gestraft werden, damit er also erfahre, daß Paulus mit Recht gesagt habe: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht

nicht essen. Ist es aber ein Externus, so soll es seinen Eltern oder Patronen angezeigt werden, damit sie wissen, wem sie ihre Wohlthaten geben. Wenn an einem muthwilligen und groben Menschen die Worte nicht mehr helfen wollen, so soll er mit der Baculation und dem Carcer bestraft werden.

§. 8.

Wenn sich einer dieser Zucht wiedersehen, und z. E. sagen wollte, der Praeceptor thäte ihm Unrecht; wenn er nicht nach dem ersten oder andern Gebot stille seyn wollte, so soll man ihn aus der Schule gehen heissen, und nicht eher wieder in dieselbige aufnehmen, als bis er eine öffentliche Abbitte gethan, und seinen Fehler vor denen bekannt und bereuet, vor welchen er sich so sehr vergangen hat.

E. VI.

Von der Musik.

§. 1.

Es haben unsere Vorfahren angeordnet, daß die Musik auf der Thomas-Schule getrieben, und von den dastigen Alumnis in allen Stadt-Kirchen besorget werden soll. Daher sollen diese fleißig an ihren Beruf und an ihr Amt gedencken, und sich in dieser Kunst auf das möglichste zu üben suchen, und bedenecken, daß sie ein Werck thun, welches selbst die himmlischen Heerschaa- ren mit dem größten Vergnügen treiben. (siehe E. I. §. 5.) Sie sollen also mit höchstem Ernste alle ihre Kräfte anwenden, daß sie wohl singen lernen. Sie sollen nicht nur keine Stunde versäumen, welche zu dieser Übung bestimmt ist, sondern auch diejenige Zeit zu diesem erlaubten Gemüths-Vergnügen anwenden, in welcher sie nichts ordentliches zu thun haben, und welche andere mit dem schändlichen Müßiggange und Spielen verderben.

§. 2.

§. 2.

Doch muß man allen Mißbrauch hierinnen vermeiden, und diese Übung nicht zu allerhand Schande und Muthwillen anwenden, die nur zu dem öffentlichen Gottesdienste und einer vergnügten Gemüths-Ruhe dienen soll. Daher sollen sie sich nicht unterstehen, ohne Erlaubniß des Rectoris und Cantoris eine Versammlung mit Singen zu belustigen, oder überhaupt in ein Haus Singens wegen zu gehen. Wenn ihnen aber dergleichen zu thun sollte erlaubt werden, so sollen sie sich bemühen, sowohl durch erbare und bescheidene Aufführung, als durch ihre Musik sich beliebt zu machen. Um zehn Uhr sollen sie alle nach Hause kommen, und wenn dieses nicht geschieht, so soll der Praefectus deswegen gestraft werden.

§. 3.

Es sollen alle auf den Wink und Tact des Praeceptoris Acht haben. Wer in der Musik etwas versiehet, und einen mercklichen Fehler begehet, soll 1. gl. wer aber dasselbe mit Fleiß oder Bosheit thut, soll 3. gl. Strafe geben. Dieses Geld soll zu Instrumenten und den Musicalischen Büchern nach Belieben des Cantoris angewendet werden. Der Quaestor soll vor dergleichen Rechnungen, ingleichen vor die Bücher und Instrumente fleißig sorgen. Wenn etwas verdorben oder beschädiget wird, so soll er es alsobald dem Cantori anzeigen, welcher es nach seinem Urtheil entweder auf des Thäters oder gemeine Unkosten machen lassen wird.

§. 4.

Die Schüler sollen das Geld, welches man ihnen, bey was vor Gelegenheit es auch sey, vor das Singen giebt, in die gemeine Büchse legen, und es dem Rectori anzeigen. Wo die Gesetze nicht zureichen, soll dieser dasselbe nach seinen Gutbefinden austheilen. (siehe L. II. §. II.)

L. VII.

E. VII.

Wie sich die Schüler bey dem Essen
verhalten sollen.

§. 1.

Wer zur gesetzten Zeit, das ist um 11. und 6. Uhr nicht da ist, derselbe soll nicht nur des Essens verlustig seyn, sondern auch noch über dieses von dem wöchentlichen Inspector gestraft werden, wenn er nicht eine wichtige Ursache seines Wegbleibens anführen kan. An die Stelle dessen, der aus rechtmäßigen Ursachen abwesend ist, soll sich ein Externus setzen, den der wöchentliche Inspector erwählet, und der desselben Stelle in allen Fällen vertreten soll. Wenn aber dieses nicht ist, so sollen sich die Anwesenden in der Abwesenden Theile theilen. Keiner soll seinen Theil verkauffen, oder aus dem Coenacul tragen, es sey denn zu einem Kranken, oder in die Küche. Von den Kranken siehe E. X.

§. 2.

Sie sollen, wie allezeit, also vornemlich auch bey dem Essen die Gottesfurcht, Bescheidenheit, und Keinligkeit nicht aus den Augen setzen. Wer nach dem geendigten öffentlichen Gebet erst zu Tische kömmt, soll vor sich zu beten nicht vergessen. Keiner soll dem andern über Tische weder aus Bosheit, noch aus Vorsatz verdrüsslich oder beschwerlich seyn. Sie sollen sich der Gewohnheit der Alten erinnern und dieselbe nachahmen, welche die Tisch-Gesellschaft vor eine nicht nur angenehme, sondern auch heilige und hochverpönte Verbindung ansehen, deren Verletzung eines ieden eigener Schutz-Gott bestrafe. Wenn einer ungewaschen oder mit unsflätigen Kleidern zu Tische kommen sollte, so wird ihn der wöchentliche Inspector zur Schande an einen Ort allein setzen, und daselbst speisen lassen.

§. 3.

§. 3.

Bei den Speisen, welche sich nicht wohl in einzelne Theile eintheilen lassen, als Suppen und dergleichen, sollen sie Ordnung, Bescheidenheit, und Billigkeit beobachten, nicht zu geschwind und zu begierig essen, und also sich vor Freßigkeit, Geiz, und Unreinigkeit hüten, an den Knochen nicht, wie die Hunde, nagen, oder sie herum werffen, oder auf dem Tische herum liegen lassen. Die theilbaren Speisen sollen die Mittlern theilen, den Untern aber darauf Acht zu haben, und zu sagen erlaubt seyn, welches Stück zu vergrößern oder zu verkleinern sey, wornach sich auch dieienigen richten sollen, welche das Essen eintheilen. Es soll einer nach dem andern in seiner Ordnung zulangen, und dasienige Stück allezeit behalten, was er einmal mit der Hand, Gabel, oder dem Messer angerühret hat. Ein ieder soll seinen Becher vor sich behalten. Weil die Untern sonst nichts mehr herum zu gehen haben, so sollen sie munter, geschwind, doch ohne Geräusche und Lummult einem jeden seinen Trunck aus ihrer ordentlichen Tisch-Kanne darreichen.

§. 4.

Unter währendem Essen soll ihnen einer etwas nütliches, historisches, kurzes, und leichtes vorlesen, das der wöchentliche Inspector verordnet. Wenn der Lector liest, sollen die andern still schweigen, wer dieses nicht thut, wird von dem wöchentlichen Inspectore gestraft werden. Es soll aber hinführo einer nach dem andern eine Tag lang Lector seyn.

§. 5.

Diese Ordnung und Tisch-Zucht sollen sie desto genauer beobachten, wenn sie in andern Häusern aus Gütigkeit gespeiset werden. Daher sollen die Alumni, welche diese Wohlthat genießen,
 D be=

bedencken, daß sie, wie über all, also auch über Tische ein Zeugniß ablegen sollen, wie man in dieser Schule lebe und sich aufführe, und daß sie sowohl durch ihre Vergehungen und Unhöflichkeit der ganzen Schule schaden, als sie ihr durch eine höfliche und bescheidene Aufführung nutzen.

§. 6.

So bald man nach Tische gebetet und gesungen hat, so soll alles von den Tischen rein hinweg geschafft werden. Ein ieder soll auch darauf sehen, daß keiner, aus Muthwillen oder aus Bosheit, in den Teller schneide, oder denselben aus dem Coenacul trage, oder die übrig gebliebenen Stücken Brod mit sich nehme, und hernach muthwillig bald da, bald dorthin werffe. Nebst den andern soll auch insonderheit der Calefactor darauf sehen, daß keine Schüler in dem Coenacul unordentlichen Trinckens wegen zusammen kommen und dafelbst beysammen sitzen.

Z. IIX.

**Wie sich die Schüler in ihren Kammern
aufführen, und ihre Sachen wohl zu Rathe
halten sollen.**

§. 1.

Der Calefactor soll nebst den übrigen fleißig Acht haben, daß die Schlaf-Säle in denienigen Stunden verschlossen bleiben, in welchen die Schüler in der Kirchen, in den Lectionen oder bey Tische sind. Es soll auch ein ieder sein Bett, so viel es möglich ist, rein halten, und niemals ohne Erlaubniß des Rectoris oder wöchentlichen Inspectoris in eines andern Bette liegen.

§. 2.

§. 2.

Beide Kammer-Gesellen sollen in ihrer Kammer eine solche Einrichtung haben, daß sie niemals erschrecken dürfen, wenn der wöchentliche Inspector, oder ein anderer Praeceptor, unvermuthet in dieselbe kömmt. Sie sollen ihre Bücher und andere Sachen ordentlich an einen bestimmten Ort legen, und dieselbe fleißig von dem Staube reinigen. Die Bibel und das Gesangbuch sollen sie allezeit an der Hand haben. Sie sollen keinen Degen oder ander Gewehr bey sich führen. Wenn man eins bey ihnen finden wird, so soll es verfallen seyn. Sie sollen ihre Kammern auch bey Zeiten auskehren, damit aller Unflath auf einmal hinweggeschaffet werden kan.

§. 3.

Und weil man in den Kammern still und ruhig studiren soll, so soll keiner einigen Tumult oder ein Geräusche erwecken. Sollte sich aber einer dergleichen unterstehen, so sollen ihn die Decuriones, und zwar, wer unter ihnen der nächste ist, stille seyn heißen, sich aber selbst dabey alles Fluchens und Schimpfens enthalten. Wenn aber einer nach der andern Erinnerung nicht gehorchen, stille und ruhig seyn wollte, so soll es der Decurio dem wöchentlichen Inspectori anzeigen, welcher ihn nach seinem Urtheile und nach Beschaffenheit des Verbrechens strafen wird. Bey einem sehr starcken Tumulte soll der nächste unter den Unschuldigen und Verständigen mit der Glocke ein Zeichen geben. Wer sich hierauf nicht alsobald in seine Kammer, oder, wenn es Schlaf-Zeit ist, in sein Bett begiebt, der soll als ein Stöhrer der innerlichen Ruhe angesehen, und deswegen scharf gestraft werden.

§. 4.

Ein ieder soll ein Rechnungs-Büchlein führen, und darinnen

theils seine Einnahme, theils seine Ausgabe aufschreiben. Keiner soll etwas falsches darein setzen, weil man es scharf strafen wird, wenn man dergleichen erfähret. Der Decurio soll zum wenigsten in allen Wochen die Ausgaben durchlesen, und dieß mit seiner Unterschrift bezeugen. Mercket er aber einige Verschwendung oder einen Betrug, so soll er es dem Rectori anzeigen. Es soll auch ein ieder in demselben Büchlein ein Verzeichniß von seinen Büchern und andern Sachen haben, dasselbe alle Monate fleißig durchlesen, und sowohl die Ab- als Zunahme derselben anmerken. So oft der wöchentliche Inspector, der Rector, ein Patron, oder die Eltern solches Büchlein zu sehen verlangen, so sollen sie es ihm zeigen, und dasselbe nicht eher wegwerffen, als bis sie die Erlaubniß erhalten haben, aus der Schule zu gehen.

§. IX.

Von den Pflichten der Praefectorum.

§. 1.

Selche über andere gesetzet sind, sollen bedencken, daß man von ihnen Rechenschaft fodere, wenn die Untergebenen etwas versehen. Ubrigens sollen sie die andern allezeit mehr durch ihre Exempel und durch genaue Beobachtung ihrer Pflichten, als durch Befehle und Drohungen zu regieren suchen. Sie sollen sich vor allen schimpfflichen Worten, noch mehr aber vor barbarischen Zuschlagen hüten, die Abwesenden aber und die Widerspenstigen dem wöchentlichen Inspectori oder Rectori anzeigen. Sie sollen auch allezeit um gehörige Erlaubniß bitten, und ihr Amt dem nächsten Mitschüler auftragen, so oft sie durch eine Reise, durch einen nöthigen Gang, oder sonst durch etwas von demselben abgehalten werden.

§. 2.

§. 2.

Die Untergebenen sollen dem Praefecto ohne murren folgen, und alles unverdrossen, und munter ausrichten, was er ihnen bey der Verwaltung seines Amtes befiehlt. Sollte er aber ihnen unrecht thun, oder etwas unbilliges, oder zu viel auflegen, so sollen sie den Praefectum nicht zu der Zeit zur Rede setzen, da sie die Sache thun sollen, sondern erst nach verrichteter Sache freundlich mit ihm reden. Wenn der Praefectus noch länger unbillig und zu streng mit ihnen verfahren wollte, so sollen sie die Sache dem wöchentlichen Inspectori oder dem Rectori anzeigen. Wer aber dem Praefecto bey den Verrichtungen seines Amtes nicht folget, derselbe soll, nach Beschaffenheit der Sache, hart gestraft werden.

§. 3.

Welche über die Ehre in der Kirchen, bey den Leichen, oder auf den Strassen gesetzt sind, die sollen dar auf sehen, daß alle daz zu gehörigen Schüler zur rechten Zeit zugegen sind. Die Abwesenden sollen sie aufschreiben. Sie sollen auch zur rechten Zeit den Anfang des Liedes sagen, und den Clavem, wenn es nöthig ist, angeben, damit die übrigen ihre Bücher aufschlagen, und so nahe, als es möglich ist, zu dem Praecentor treten können. Sie sollen auch dasienige fleißig beobachten, was oben L. IV. §. 2. ist gesagt worden.

§. 4.

Die acht Decuriones sollen auf gute Zucht und Ordnung sehen. Sie sollen

1. Ihren Untergebenen an sich ein Exempel der Frömmigkeit, Bescheidenheit, des Fleißes, und der Keinligkeit zeigen, das Gute

fleißig zu befördern suchen, die andern strafen, erinnern, ihnen beystehen.

2. Die Untern sollen ihnen anzeigen, wie oft sie in den Frey-Stunden weg- und wohin sie gehen, damit sie auf Verlangen des wöchentlichen Inspectoris oder Rectoris von einem jeden Rechenschaft geben können.
3. Sie sollen den Untern zeigen, wie sie sparsam leben, ihr Geld wohl zu Rath halten, und insonderheit ihr Rechnungs-Büchlein einrichten sollen, davon L. IX. §. 4.
4. Wenn einer wegen einer Krankheit oder andern Ursache willen in solche Umstände geräth, daß er einer besondern Pfliegung und Wartung bedarf, so soll sich vornehmlich der Decurio seiner annehmen; die Tertianer aber sollen nach ihrer Ordnung die übrigen Dienste verrichten, das Essen, die Arzneyen hohlen u. s. f.

Der Decurio soll von jedem seiner Untergebenen, wenn er nicht ein Primaner ist, monatlich einen Groschen empfangen, hingegen aber sollen sie sonst von keinem Untern das geringste Geld annehmen, wie es bisher aus Gewohnheit wieder alle Gesetze geschehen ist. Sollte aber einer etwas fordern, oder wenn ihm etwas freywillig gegeben wird, es annehmen, so soll er ienes vierfach, dieses aber doppelt wieder erlegen, welches Geld die Bibliothek empfangen soll.

§. 5.

Der Calefactor soll frühe zuerst aufstehen, und zuletzt zu Bette gehen, auf das Feuer und Licht sorgfältig acht geben, worinnen ihm die Purganten helfen sollen. Er soll nirgends Feuer leiden, es sey denn zur bestimmten Zeit und an gehörigem Orte. Er soll im

im Sommer um fünf Uhr, und im Winter um halb sechs mit der Glocken ein Zeichen geben, die andern aufwecken, und im Winter das Coenacul einheizen, damit hernach das Gebet in einer halben Stunde seinen Anfang nehmen könne. Er soll ferner sorgen, daß alle Thüren zu der Zeit verschlossen sind, da sie nicht nothwendig offen stehen müssen. Daß nichts an dem ganzen Gebäude, welches er in besonderer Aufsicht hat, beslecket, zerbrochen, oder auf einige Weise beschädiget; hingegen alles zu rechter Zeit gereiniget; ingleichen daß keine Kohlen heimlich aus den Defen genommen werden.

§. 6.

Da aber der Calefactor alleine nicht auf alles zugleich sehen kan, so erlassen wir ihm zwar hierdurch nichts von seiner Pflicht, befehlen ihm aber vornemlich auf das Coenacul Acht zu haben. Im übrigen sollen wöchentlich zweene von den acht Custodibus, welche nach den acht Decurionibus folgen, der eine auf das obere, der andere auf das untere Schlaf-Haus die Aufsicht haben, und nebst den übrigen, welche zugleich vor das Schul-Gebäude, und gemeine Wohl sorgen sollen, besonders darauf sehen, ob etwas zerbrochen, oder aus Nachlässigkeit oder Bosheit verdorben sey, und dieses alsobald dem Rectori anzeigen. Ein ieder Custos soll nach geendigter Woche dem folgenden alles richtig und unbeschädigt übergeben, und dasienige vor sein Geld ersetzen lassen, was durch sein Nachsehen, oder durch eigene Schuld beschädiget worden. Dergleichen Aufsicht soll auch ein ieder Quaestor, (von denen §. 8. geredet wird) auf das Zimmer haben, darinnen seine Classe öffentlich gelehret wird.

§. 7.

Die Purganten sollen sorgen, daß das Gebäude gereiniget
und

und um den gehdrigen Lohn von dem ausgekehret werde, welchem wir es anbefehlen werden. Sie sollen ferner dem Calefactori helfen, wie L. III. §. 6. gesagt worden. Sie sollen auch vor die Stecken und Ruthen sorgen, und auf Befehl der Praeceptorum denienigen züchtigen, welcher mit denselben gestraft werden soll.

§. 8.

Es soll einer nach dem andern in ieder Classe das Amt des Quaestoris auf sich nehmen, und (ohne das was §. 6. erinnert worden) die Abwesenden in den Kirchen und in der Schule aufzeichnen, wie wir L. V. §. 2. gesagt haben. Wenn einer hierinnen aus Liebe oder Haß wieder seine Pflicht handeln sollte so soll er nach Befinden der Sache gestraft werden.

§. 9.

Der erste Praefectus, der Leichen-Famulus, die Famuli der Praeceptorum, und die Untersten in ieder Classe, sollen fleißig vor das Leichen-Geld sorgen, und mit demselben treulich umgehen. Wenn einer etwas aus Nachlässigkeit versehen sollte, so soll er den Schaden ersetzen. Sollte er es aber aus Bosheit thun, (siehe L. II. §. 10.) so soll er noch härter gestraft, und bey dem andern mal von seinem Amte entsetzet werden.

L. X.

Von der Verpflegung der Kranken.

§. 1.

Die Schüler sollen ein nüchternes und mäßiges Leben führen, damit sie nicht leichtlich in eine Krankheit fallen. (L. II. §. 2.) Sie sollen sich auch bey dem ersten Anfälle der Krankheit durch Mäßigkeit, und wenn es nöthig ist, durch eine ruhige Verpfle-

pflegung selbst zu helfen suchen, ehe sie nach dem Arzt schicken.

§. 2.

Wenn es aber scheint, daß sich hierdurch die Kranckheit nicht heben lasse, so sollen sie den Rectorem um Erlaubniß bitten, und selbst, wenn es möglich ist, zu dem Medico gehen, oder, wenn es ihre Schwachheit nicht zuläßt, den Decurionem zu ihm schicken, und von ihrer Kranckheit Nachricht geben. Wenn ihnen der Medicus einige Urthneyen giebt, so sollen sie mäßig leben, und seine Vorschrift genau beobachten.

§. 3.

Wenn es der Medicus vor dienlich hält, oder es die Kranckheit selbst erfordert, daß der Krancke an einem warmen Orte eine bessere Verpflegung habe, so soll er sich in die Krancken-Stube begeben, nachdem er vorher die Erlaubniß von dem Herrn Vorsteher der Schulen erhalten hat. Er soll auch aus der Küchen weichere und bessere Speisen bekommen, welche ihm ein Tertianer überbringen soll, den die Ordnung trifft. Sollte aber die Kranckheit noch gefährlicher seyn, so soll eine Frau, welche auf E. Hoch-Edlen Rath's Kosten unterhalten wird, auf ihn Acht haben, ihn warten, und nicht aus der Stube gehen lassen.

§. 4.

So bald es seine Kranckheit zuläßt, so soll er die Krancken-Stube verlassen. Der Decurio soll auch Acht haben, daß sich keiner bey dem Krancken aufhalte, als der zu seiner Wartung bestimmt ist. Er soll auch kein Spielen oder Gelag in der Krancken-Stube gestatten.

L. XI.

Wie sich sowohl die Verreisenden, als auch
diejenigen verhalten sollen, welche von der Schu-
le Abschied nehmen wollen.

§. 1.

Es soll kein Schüler ohne erhebliche Ursache verreisen. Sie sollen nicht in die Dorf-Schenke[n] gehen, nicht tanzen, noch sich bey einigen lieberlichen Gelagen finden lassen. Wenn man dergleichen von ihnen erfähret, so sollen sie mit Carcer oder um Geld gestraft, oder, wenn dieses nicht helfen will, aus der Schule gestossen werden.

§. 2.

Wer um nöthiger und gerechter Ursachen willen verreisen, oder von der Schule wegbleiben muß, derselbe soll vorher bey dem Rectore, wöchentlichen Inspectore, und den Praeceptoribus in seiner Classe um Erlaubniß bitten, den Tag seiner Wiederkunft anzeigen, und denselben in ein darzu verfertigtes Büchlein bey dem Calefactor mit eigener Hand schreiben. Hernach soll er einen Externum an seine Stelle schaffen, der vor ihm die Currende, und andere Verrichtungen besorge, welche kein Alumnus auf sich nehmen kan. Dieser soll zur Belohnung an seiner Stelle mit speisen.

§. 3.

Wenn einer über die gesetzte Zeit von der Schule wegbleibt, so soll ihm vor ieden Tag noch einmal so viel von den Currend-Geldern abgezogen werden, als sonst geschicht, wenn sich

sich einer ordentlicher Weise bey seiner Reise entschuldiget hat. Wer ohne Erlaubniß einen Tag und eine Nacht von der Schule wegbleibt, mit demselben soll es gehalten werden, als wenn er ordentlicher Weise eine ganze Woche weggeblieben wäre. Bleibet er zwey, drey, oder vier Tage weg, so soll es vor eben so viel Wochen angesehen werden. Bleibet er aber noch länger hinweg, so soll er nach der Anzahl der Tage über dieses mit Carcer und Baculation hart bestrafet werden. Wenn einer vierzehn Tage von der Schule wegbleibt, so soll er vor einen Alumnus, so davon gelauffen ist, gehalten, und ohne wichtige Ursache, darüber der Rector mit denen übrigen Collegen erkennen, E. Hoch-Edler Rath aber den Ausspruch thun wird, nicht wieder angenommen werden.

§. 4.

Wenn einer zwar mit gehöriger Erlaubniß von der Schulen wegbleibt, aber keinen andern an seine Stelle verordnet hat, so soll der Decurio einen an dieselbe schaffen, welcher ausser dem Tische auch etwas Geld von dem Verreisten empfangen soll. Der Calefactor soll es dem Rectori und wöchentlichen Inspectori anzeigen, wenn einer über den gesetzten Tag von der Schule wegbleibt.

§. 5.

Welche aus der Schule Abschied nehmen wollen, sollen es ein viertel Jahr vorher dem Rectori anzeigen. Sie sollen nach desselben Anleitung eine Rede verfertigen, darinnen sie Gott, den Patronen, und Praeceptoribus schuldigen Dank sagen, und vor das Wohl des gemeinen Wesens und der Schulen Gott bitten, darauf ihnen auch der Rector und seine Collegen alles Gutes wünschen, und ein verdientes Zeugniß geben werden.

E 2

§. 6.

§. 6.

Wenn einer ohne Erlaubniß des Rectoris von der Schule ziehet, läuft oder wegbleibt, so soll ihm der Schimpf wiederfahren, welcher dergleichen Leuten in den Schulen zu wiederfahren pfleget, und das Geld, welches er zur Caution gegeben hat, zur Vermehrung der Bibliothec angewendet werden. Dergleichen soll auch denen wiederfahren, welche zur Strafe aus der Schulen gestossen werden.

§. 7.

Wenn sich aber einer nach vielen vorhergehenden Erinnerungen noch also aufführet, daß er weder im Studiren, noch in der Musik, noch im Schreiben und Rechnen zunimmt, und also keine Hoffnung zeigt, daß die Wohlthaten bey ihm wohl angewendet werden, so soll der Rector nebst den übrigen Collegien den Ausspruch thun, und ihm auf Befehl E. Hoch. Edlen Rathes, doch ohne Beschimpfung, den Abschied geben, damit er zu rechter Zeit noch etwas anders lernen möge. Es gehet bey der iewigen Verfassung der Schulen nicht leichtlich an, daß einer ohne sein Verschulden und Bosheit Schulden mache. Wenn also einer mehr Schulden machet, als er in einem halben Jahre von seiner ordentlichen Einnahme bezahlen kan, so soll er auf gleiche Weise seinen Abschied bekommen. Das Cautions-Geld aber wird hier nicht zur ordentlichen Einnahme gerechnet.

E. XII.

Von den Externis.

§. 1.

Was wir oben von der Gottesfurcht, Erbarkeit, von dem Fleisse, der Dankbarkeit und übrigen guten Sitten gesagt

sagt haben, gehet alle Schüler an, wenn sie in unserer Schule in guten Künsten und Wissenschaften unterrichtet werden wollen. Daher sollen sie es so genau beobachten, als wenn es hier nochmals mit allen Worten wiederhohlet wäre.

§. 2.

Allein da auch einige Schüler allhier leben, welche nebst dem Unterricht auch andere Wohlthaten zu erhalten suchen: so sollen sie auch alle Pflichten beobachten, welche ihnen bey dem Genuße solcher Wohlthaten obliegen. Z. E. wenn sie an der Stelle der abwesenden Alumnorum speisen wollen, so sollen sie bey dem wöchentlichen Inspectore darum anhalten, und in der Currende, bey den Leichen, in der Kirche, und, wo es sonst nöthig ist, die Stelle des Abwesenden fleißig vertreten.

§. 3.

Die Untern, welche Altaristen genennet werden, sollen bey ihrer Verrichtung alle Ehrfurcht gegen Gott an den Tag legen, und sich derselben nicht schämen, indem an andern Vertretern der vornehmsten Leute Kinder dergleichen willig auf sich nehmen. Wenn sie die Litaney singen, so sollen sie sich andächtig und bescheiden dabey aufführen, und sich sowohl hierdurch, als auch durch ihre Zunahme in der Singe-Kunst den Weg zu einer Stelle unter den Alumnis bahnen. Sie sollen sich aber vornehmlich vor dem frechen Betteln hüten, wodurch eine Zeit- her unsere Schule in eine böse Nachrede gekommen.

§. 4.

Wenn ein Altariste, oder ein anderer Schüler den Communicanten, oder andern aus der Kirche Kommenden mit Betteln beschwerlich seyn, oder in ein Haus Bettelns halber gehen,

E 3

oder

oder jemand sonst um Geld ansprechen wollte, derselbe soll bey dem ersten mal mit Schlägen gestraft, bey dem andern mal aus der Schule gestossen, und, wenn er alsdenn noch nicht aufhöret, in das Zucht-Haus geführt werden.

§. 5.

Es soll sich kein Schüler unterstehen in den Wirthshäusern, oder bey Gelagen und Tanzen schlechter Leute weder alleine, noch auch mit Instrumental-Musik zu singen, und zur Uppigkeit und Wollust Gelegenheit zu geben. Allein zu erbaren und ansehnlichen Leuten sollen sie auf ihr Verlangen gehen, und sie mit einer anständigen Musik zu vergnügen suchen. Es sollen aber nach dem Urtheile des Cantoris, und nach erhaltener Erlaubniß des Rectoris geschickte Knaben darzu auserlesen werden, welche dieser Wohlthat würdig zu seyn scheinen. Wer nach vorhergegangener Erinnerung ein oder zweymal wieder dieses Gesetz handelt, soll aus der Schule gestossen werden.

§. 6.

Unterdessen versagen wir den Externis die Wohlthaten nicht, welche ihnen freygebige Leute erzeigen wollen. Allein wir suchen es durch die Gesetze so weit zu bringen, daß dieselben, so viel es möglich ist, wohl angewendet werden. Wenn also jemand, (wir wünschen und bitten aber, daß es viele thun mögen) einem Externo eine Wohlthat erweisen, und ihm in seinem Hause singen lassen will, so soll ihm dieser ein Zeichen bringen, welches sowohl der Rector der Schulen, als auch der Schüler selbst unterschrieben hat, und zugleich den Patron bitten, daß er es entweder mit der Unterschrift seines Namens, oder einem andern Zeichen bekräftigen wolle. Wer sich ohne
der-

dergleichen Zeichen in ein Haus zu gehen unterstehet, der soll erstlich in der Schulen bestraft, und wenn dieses nichts helfen will, in das Zucht-Haus geführet, und ihm daselbst die Lust zu Betteln vertrieben werden. Wer aber ein Zeichen erhalten hat, derselbe soll sich bescheiden im Singen, in Reden, in Geberden, und in der ganzen äuserlichen Bezeugung aufführen, ein dankbares Gemüth sehen lassen, und zeigen, daß er der empfangenen Wohlthaten nicht unwürdig sey. Es soll auch kein Schüler seine Zeichen ohne Erlaubniß des Rectoris, noch weniger aber um Geld, einem andern überlassen. Wer sich dieses zu thun unterstehet, derselbe soll sein Zeichen, und die Wohlthat verliehren.

Das vornehmste Gesetz ist :

Befördere das Wohl der Schule.



QKyc6511

Vertrag der Eheleute in C. 1600

Handwritten text, likely a legal document or contract, written in a historical German script. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.

Das vorstehende ist die

Bestätigung der Eheleute



h. 6



Pom yc 65M, 1ax

ULB Halle

3

004 837 878



f





h. 91, 15.

Yc
6511

S. S.

Hochweisen Raths

der Stadt Seipzig

Gesetze

der Schule zu

S. THOMAE.

Seipzig,

druckt Bernhard Christoph Breitkopf.

1733.

